



Begutachtung dualer Studiengänge



Gliederung

Allgemeine Definition „duales Studium“	S. 2
Rechtliche Definition „duales Studium“	S. 2
Auslegung durch den Akkreditierungsrat	S. 2
Orientierung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung	S. 3
Idealtypen: Praxisgestaltung dualer Studiengänge.....	S. 4
Begutachtungsprozess aus gewerkschaftlicher Perspektive	S. 5

Allgemeine Definition „duales Studium“

Das duale Studium ist eine Studienform, „in dem die Vermittlung von wissenschaftlich-theoretischem Wissen mit der Aneignung berufspraktischer Kompetenzen verbunden wird, um ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Hierzu werden, verteilt auf mindestens zwei Lernorte, organisatorisch und curricular entweder geregelte berufliche Ausbildungen mit dem Studium verbunden (sogenannte ausbildungsintegrierende duale Studiengänge) oder längere Praxisphasen in das Studium integriert (sogenannte praxisintegrierende duale Studiengänge). Hierzu kooperieren Hochschulen mit Praxispartnern (Betrieben oder bspw. Pflegeschulen).¹“

Diese Definition stimmt mit der Position des Wissenschaftsrates² (WR) überein und nimmt deren Klassifizierung dualer Studiengänge auf:

		Studienformat	
		dual	nicht dual
Erstausbildung	mit Berufsausbildung	ausbildungsintegrierend	ausbildungsbegleitend
	mit Praxisanteil	praxisintegrierend	praxisbegleitend
Weiterbildung	mit Berufstätigkeit	berufsintegrierend	berufsbegleitend
	mit Praxisanteil	praxisintegrierend	praxisbegleitend

Diese Klassifizierung stellt klar, dass nicht alles, was bisher unter der Überschrift „dualer Studiengang“ vermarktet wurde, tatsächlich ein solcher ist. Eine bloße berufliche Tätigkeit neben dem Studium, und sei sie zeitlich noch so aufwändig, macht dieses noch nicht zu einem „dualen“ Studiengang, sondern erst die bewusste Verzahnung zweier **Lernorte** ist das entscheidende Kriterium. Wenn Hochschulstudium und betriebliche Tätigkeit unverbunden parallel laufen, handelt es sich um einen berufs- oder tätigkeitsbegleitenden Teilzeitstudiengang³, dessen Besonderheiten gleichfalls zu berücksichtigen sind, aber nicht um einen dualen Studiengang.

¹ BIBB (2017): Empfehlung 169. S. 1. <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA169.pdf>

² WR (2013): Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. S. 21 ff.

³ Nach der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates schließen sich die Profilmomente Vollzeit und berufsbegleitend aus. Daher können nur „begleitende“ Teilzeitstudiengänge akkreditiert werden.

Rechtliche Definition „duales Studium“

Duale Studiengänge sind nach neuem Recht ein eigenes Studienformat, unter der Gruppe der Studiengänge mit besonderem Profilspruch. Was sie kennzeichnet, wurde über die Musterrechtsverordnung (MRVO) des Akkreditierungsstaatsvertrags definiert.

In § 12 (6) der MRVO heißt es: **„Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.“**

In der Begründung der Musterrechtsverordnung heißt es weiter: **„Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils [... zu beachten ist insbesondere die] spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.“**

Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Alle Bundesländer haben inzwischen die MRVO in Landesrecht überführt und die Definition dualer Studiengänge damit übernommen. Von der MRVO abweichende Formulierungen gibt es noch in Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, ohne dass dies substantielle Abweichungen von der inhaltlichen Definition bedeutet⁴. Nach Auskunft der zuständigen Landesministerien soll es eine einheitliche Akkreditierungspraxis geben⁵. Die abweichenden Formulierungen mussten an bestehende Landeshochschulgesetze angelehnt werden. Letztere sollen mittelfristig verändert werden.

Auslegung der rechtlichen Definition durch den Akkreditierungsrat

Ob ein Studiengang „dual“ ist, entscheidet im Grunde der Akkreditierungsrat (AR). Er vollzieht damit eine Auslegung der Vorgaben aus der MRVO bzw. der geltenden Landesrechtsverordnungen. Transparent hat er seine Vorgehensweise auf der Homepage unter FAQ 16.2⁶ gemacht:

⁴ Akkreditierungsrat FAQ Nr. 16.1. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>

⁵ Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates (04.11.2019): Vergleich der MRVO mit den Landesverordnungen. S. 7

⁶ <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>

„Auf Basis von § 12 Abs. 6 erwartet der Akkreditierungsrat, dass die Hochschule im Akkreditierungsverfahren evidenzbasiert darlegt, wie im Rahmen des konkreten Studiengangskonzepts eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte gewährleistet wird. Die Ausgestaltung der Verzahnung in diesen drei Dimensionen liegt in der Verantwortung der Hochschule. Zur Systematik eines dualen Studiengangs insbesondere auch in Abgrenzung zu anderen Formaten liefern die Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahre 2013 wichtige Hinweise.

Der Akkreditierungsrat hat festgestellt, dass in der Praxis vor allem die Dimension der inhaltlichen Verzahnung sowohl auf Seiten der antragstellenden Hochschulen als auch auf Seiten der die Begutachtung durchführenden Akkreditierungsagenturen zu Unsicherheiten und Missverständnissen führt.

Aus den bisherigen Entscheidungen des Akkreditierungsrats lassen sich dazu einige grundsätzliche Erwägungen extrahieren:

- Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung grundsätzlich vom Studiengang und nicht von der komplementären Praxistätigkeit aus. D. h. die inhaltliche Verzahnung muss zwangsläufig im Curriculum angelegt sein. Eine studienbegleitende Ausbildung / Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden.
- Die inhaltliche Verzahnung muss systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal „dual“ nicht. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Variante eines Studiengangs mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären „herkömmlichen“ Vollzeitvariante unterscheiden muss⁷.
- Die inhaltliche Verzahnung muss zwingend in den Studiengangunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein.
- Die inhaltliche Verzahnung muss im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxispartnern beispielweise über Kooperationsverträge verbindlich eingefordert werden können.“

Aus den Beschlüssen des AR geht auch hervor, dass sich Hochschulen zwingend an dem geltenden Rechtsrahmen orientieren müssen.

⁷ Ein Beispiel: Dual und nicht-dual Studierende besuchen dieselben Theoriemodule. Die nicht-dual-Studierenden schließen das Modul mit einer Hausarbeit, die Dualen bearbeiten in einer anschließenden Praxisphase ein Transferprojekt. Hier gibt es also das gleiche Curriculum, jedoch spezifische Anforderungen an die Studierenden, die wiederum für das Format „dual“ profildbildend sein können.

In einzelnen Bundesländern entstanden teils Irritationen, da die Akteure über Dachmarken (z. B. Hochschule dual in Bayern) eigene Qualitätsrahmen geschaffen haben. Der Bezug auf die dort gültigen Kriterien ist jedoch nicht ausreichend, wenn sich diese nicht wiederum streng an den Landesrechtsverordnungen orientieren.

Orientierende Auslegung der rechtlichen Definition durch die Hauptausschussempfehlung des Bundesinstitutes für Berufsbildung

Mit der oben beschriebenen Auslegung hat der Akkreditierungsrat wesentliche Forderungen der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) zum dualen Studium aufgegriffen, in der insbesondere der Anspruch an eine qualitätsorientierte Gestaltung des betrieblichen Lernens formuliert wurde (vgl. BIBB 2017).

Für die Gutachter*innengruppen gibt die BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung eine Orientierung⁸, um „Unstimmigkeiten“ in dualen Studienangeboten identifizieren zu können. Wichtig sind hier insbesondere folgende Aspekte:

Systematische Verzahnung

„Grundlage der Kooperation zwischen hochschulischen und außerhochschulischen Lernorten sind die abgestimmten Studiengangskonzepte. Die Theorie- und Praxisphasen an den beteiligten Lernorten sind curricular miteinander verzahnt, d. h. sie sind inhaltlich aufeinander bezogen und zeitlich aufeinander abgestimmt. Diese und die jeweiligen Lernziele gehen zudem aus den Modulbeschreibungen hervor. Alle Studienbestandteile sind mit Kreditpunkten (ECTS) versehen. Die Praxisphasen werden in geeigneter Form dokumentiert. Studiengangskonzept und Curriculum dienen bei dualen Studiengängen als Basis der betrieblichen Studien- und Einsatzplanung. Bei ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen liegt eine zeitlich-sachliche Gliederung bzw. ein betrieblicher Ausbildungsplan vor. Die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte sind bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen gewährleistet. Die Studierbarkeit ist gesichert. Die Studierenden wirken mit und geben Rückmeldung zur Studierbarkeit und zur Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen.“⁹

Organisatorische Verzahnung

„Die Kooperationsbeziehung zwischen den Lernorten ist verlässlich gestaltet; die jeweiligen Verantwortlichen und Betreuer/-innen sind klar benannt und tauschen sich regelmäßig aus. Die Praxispartner sowie auch die Studierenden und weitere Partner (z. B. Berufsschulen) wirken in hochschulischen Gremien mit, die relevant für die dualen

⁸ „Orientierung“ meint hier, dass die BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung weder selbst geltendes Recht ist noch in Gänze vom Akkreditierungsrat als Auslegung übernommen wurde. Ihr Gewicht erhält sie, da die Empfehlung einvernehmlich von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Bund und Ländern verabschiedet wurde.

⁹ BIBB (2017): Empfehlung 169. S. 5

Studiengänge sind. An allen Lernorten ist eine angemessene personelle, fachliche und sächliche Ausstattung gewährleistet. Dazu gehört, dass die fachliche Betreuung und Beratung der dual Studierenden an allen Lernorten gesichert ist, die jeweiligen Betreuer/-innen klar benannt sind und sie über die nötigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen.“⁹

Vertragliche Verzahnung

„Die Rechte und Pflichten von Hochschule und dualem Praxispartner sowie ggfs. weiterer Kooperationspartner sind vertraglich vereinbart, in der Regel in einem Kooperationsvertrag. Dieser trifft verbindliche Aussagen zu u. a. folgenden Aspekten der Zusammenarbeit: Rechte und Pflichten der beteiligten Partner, Bedingungen und Modalitäten der Vertragsbeendigung, Angabe der Anzahl der zu erwartenden Studierenden sowie die Beteiligung an hochschulischen Gremien. Die Hochschule ist verantwortlich für die Gestaltung und Organisation des Studiengangs und führt diesen wie vereinbart durch. Die Verfahren zur Auswahl der dual Studierenden sind – ebenso wie die ihnen zugrundeliegenden Auswahlkriterien – unter den Kooperationspartnern abgestimmt. Ebenso liegt zwischen dem Praxispartner und der/dem dual Studierenden ein Vertrag vor, dessen Art abhängig von der jeweiligen Studienform ist. Darin sind mindestens folgende Aspekte geregelt: Rechte und Pflichten der beteiligten Partner, Vergütung, Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmittel, Freistellungsregelungen, Urlaubsanspruch, Arbeitszeit, Vertragsdauer, Geheimhaltungsklausel, Probezeit, Vertragsbeendigung, Zeugnispflicht, Regelung zur etwaigen Übernahme von Studiengebühren.

Die beteiligten Akteure halten Muster für alle Vertragsbeziehungen vor.“¹⁰

Idealtypen: Praxisgestaltung dualer Studiengänge

In einer von der IG Metall beauftragte Studie wurde die Verzahnung in „dualen“ Studiengängen untersucht. Dabei wurden drei Idealtypen identifiziert¹¹, wobei gemäß der Sprechpraxis des Akkreditierungsrates der Typ „Parallele Bildungsstrukturen“ nicht als dual akkreditierbar scheint. Der Typ „Lose Regulierungsstrukturen“ bedürfte einer genaueren Betrachtung und der Typ „Verbindliche Vertragsstrukturen“ stellt den positiven Benchmark dar. Es folgen im Wesentlichen wortgleich übernommen die Idealtypen der Studie von Sirikit Krone:

Typ „Parallele Bildungsstrukturen“

Dieser Typ ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch die klare Abgrenzung der beiden völlig unterschiedlich funktionierenden und regulierten Bildungssegmente „berufliche Ausbildung“ und „akademische Ausbildung“. „Da mischen wir uns nicht ein“; „Da lassen wir die Finger davon – sonst machen wir das Modell kaputt.“ Solche Aussagen der interviewten Studiengangverantwortlichen bezüglich der betrieblichen Ausbildung stehen für die Einstellung, dass es in der Verantwortung der Unternehmen liegt, wie die Praxiseinsätze ablaufen,

welche Inhalte dort vermittelt werden, wie die Verträge formuliert sind und welche Anforderungen für die erfolgreiche Erlangung der jeweiligen Abschlüsse gestellt werden. Jeder Bildungsbereich wird unabhängig voneinander, nach bestehenden Vorgaben reguliert und solche dualen Angebote sind i. d. R. auf einem normalen, bereits existierenden Studiengang aufgesetzt und die Praxisphasen bzw. die betriebliche Ausbildung werden lediglich ergänzt. Diese Form entsteht als Reaktion auf das veränderte Ausbildungsverhalten der Schulabgänger*innen, die verstärkt akademische Abschlüsse anstreben, ihre Entwicklung ist also durch externe Treiber angestoßen. Den Studierenden obliegt es im Rahmen dieses Typs selbst, die (organisatorischen) Rahmenbedingungen für die Praxisphasen zu verhandeln. Vorgaben und damit eine gewisse Sicherheit sind in den ausbildungsintegrierenden Studiengängen vorzufinden, eine große Regulierungsvielfalt charakterisiert die praxisintegrierenden Studiengänge.

Die Kooperation zwischen den beteiligten Bildungsakteuren verläuft im Wesentlichen unstrukturiert und wird auf das Notwendigste beschränkt, gemeinsame Gremien sucht man dementsprechend vergeblich. Zu Beginn der Zusammenarbeit gibt es einen kurzen Austausch zwischen den Akteuren und der weitere Prozess läuft unabhängig voneinander, bis auf die Bearbeitung der Bachelorthesis der Studierenden, die häufig Themen aus der betrieblichen Praxis bearbeiten. Auf Seiten der Hochschule besehen in diesem Typ Vorbehalte gegenüber den vermittelten Lerninhalten in der Praxis, was sich in der mangelnden Anerkennung von Lernleistungen zeigt. Motiviert durch die Sorge um die Qualität der akademischen Lehre und den Status, finden keine Verknüpfungen der Lehrinhalte und Absprachen dazu statt.

Typ „Lose Regulierungsstrukturen“

Organisation und Inhalte der Praxisphasen liegen ebenfalls hauptsächlich in der Verantwortung der Ausbildungsunternehmen. Eine Verknüpfung mit den Studieninhalten findet nicht strukturiert statt und ist abhängig von den Kontakten im Einzelfall. In die Entwicklung der Studienkonzepte werden die Betriebe immer mal wieder mit einbezogen, allerdings nicht innerhalb von Gremien, wie etwa Beiräte, oder auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Studierenden und den Betrieben gibt es von hochschulischer Seite keine Vorgaben oder Musterverträge, insofern sind auch hier die Ausbildungs- bzw. Praktikumsverträge einzeln verhandelt und bieten eine breite Gestaltungsvielfalt.

Die Kooperationsbeziehungen zwischen den zentralen Akteuren Hochschule und Betrieb sowie ggf. mit weiteren beteiligten Akteuren, wie Berufsschulen, Ausbildungszentren und Kammern, sind unregelmäßig und wenig strukturiert. Absprachen und der Austausch über Inhalte finden eher im Rahmen anderer Treffen und Dialogprozesse, die nicht explizit das duale Studium thematisiert haben, statt bzw.

¹⁰ BIBB (2017): Empfehlung 169. S. 6

¹¹ Krone, Sirikit (2019): Qualitätsstandards und deren Sicherung in dualen Studiengängen. S. 46 f.

bereits bestehende Kontakte werden hierzu genutzt (z. B. mit Verbänden). Betriebsbesuche seitens der Hochschule finden nur anlassbezogen statt, wie bei der Betreuung der Bachelorthesis, und insofern laufen auch hier die beiden Bildungswege inhaltlich eher parallel nebeneinander her. Vereinbarungen werden lediglich im Einzelfall, insbesondere auf der Grundlage bereits bestehender Kontakte zwischen Personen, getroffen. Kommt es zu Problemen seitens der Studierenden im Praxisbetrieb, schalten sich die Hochschulvertreter*innen allerdings ein und versuchen, eine Lösung herbeizuführen, ggf. sogar bis zu einem Betriebswechsel.

Typ „Verbindliche Vertragsstrukturen“

Den Typ kennzeichnen weitreichende Regulierungen der Praxisphasen unter Beteiligung aller zentralen Akteure dualer Studiengänge. Diese reichen von Vereinbarungen über Vorgaben aus den Studien- und Prüfungsordnungen bis hin zu gesetzlichen Vorgaben für Studiengänge im öffentlichen Dienst. Hier werden Dauer, Lage und Umfang der Praxisphasen geregelt, inhaltliche Schwerpunkte des Studiengangs sowie Art der Prüfungsleistungen und Qualifikationsziele festgelegt. Die Hochschulen formulieren in Musterverträgen Standards, an denen die betrieblichen Ausbildungsbedingungen orientiert sein müssen und garantieren so eine gewisse Qualität. Für die Studierenden werden verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen, die für alle in gleicher Weise gelten und ihnen damit gute Ausbildungsvoraussetzungen ermöglichen. In regelmäßigen Betriebsbesuchen verschaffen sich die Hochschulvertreter*innen einen Überblick über die Ausbildungsbedingungen und haben so die Möglichkeit, auf Probleme zeitnah und adäquat zu reagieren und gemeinsam mit den betrieblichen Ausbilder*innen oder Personalverantwortlichen zu gemeinsamen Lösungen zu kommen. Neben den organisatorischen Absprachen gibt es solche inhaltlichen Elemente der Ausbildung und Lerninhalte, die aufeinander bezogen und miteinander verknüpft werden. Die gegenseitige Anerkennung von Lernleistungen schafft die Voraussetzung dafür, dass der Workload für die Studierenden reduziert werden kann und Doppelungen vermieden werden, hierzu gehört die Vergabe von ECTS-Punkten für Praxisleistungen.

Eine zentrale Voraussetzung für diese Praktiken ist eine Vertrauensbasis, die darauf beruht, dass ausreichend Informationen über den jeweils anderen Lernort vorliegen und die verantwortlichen Personen sich kennen. Hierzu wurden Kooperationsstrukturen entwickelt, die einen regelmäßigen Austausch ermöglichen. Die Einrichtung von Gremien, wie Beiräte und Lenkungskreise, ermöglicht zunächst einen inhaltlichen Austausch und Verabredungen über die Verknüpfung von Lerninhalten. Darüber hinaus bieten sie ein regelmäßiges Forum für Diskussionen von Problemen und einer Weiterentwicklung der Studienangebote. Neben den zentralen Akteuren, also Hochschulen und Betrieben, sind hier auch weitere an dualen Studiengängen Beteiligte, wie Berufsschulen und Kammern, vertreten. Der Rahmen durch feste Gremienstrukturen verschafft die nötige Verbindlichkeit und gibt allen beteiligten Akteuren sowie den dual Studierenden Sicherheit und Verlässlichkeit.

Aus gewerkschaftlicher Perspektive: Duale Studiengänge im Begutachtungsprozess

Aus Sicht des Gewerkschaftlichen Gutachter/innen-Netzwerks ist es Aufgabe der Gutachter*innen der Berufspraxis, ihr Augenmerk insbesondere auf die Gestaltung der Praxisphasen und deren Verzahnung mit dem Lernort Hochschule zu legen. Der Fokus sollte dabei immer auf den Lern- und Arbeitsbedingungen unserer jungen Kolleginnen und Kollegen liegen.

Unerlässlich ist es dabei auch die Praxispartner exemplarisch mit in den Begutachtungsprozess einzubeziehen. Falls bei dem Praxispartner eine Arbeitnehmervertretung besteht (Betriebs- oder Personalrat, JAV) sollte diese als „kritischer Freund“ zusätzlich einbezogen werden.

Die Gutachter*innen möchten wir ermuntern, die Verantwortlichen in den Hochschulen auf Verbesserungspotenziale z. B. in der Ausgestaltung der Praxisphasen hinzuweisen. Solche Verbesserungen können u. a. im Mustervertrag, den die Hochschulen verantworten und der die Rechtsbeziehung zwischen Studierenden und Betrieb regelt, zu finden sein. Ein kritischer Blick auf Vertragslaufzeiten, Vergütungsniveau, Regelungen zur Übernahme und Rückzahlungsklauseln ist angebracht. Das Kredo der Gewerkschaften lautet hier „gleiche Rechte am gleichen Lernort für alle Auszubildenden – gleich ob dual Studierende oder dual Auszubildende“.

Ihr fachliches Votum können Berufspraxisgutachter*innen, auch abweichend zu dem Gesamtvotum der Kolleg*innen aus den Hochschulen, immer auch unter Top 3.1 des Rasters des Akkreditierungsrates abbilden. Dieser Top dient allgemeinen Hinweisen und sieht explizit auch Raum für Sondervoten einer Statusgruppe vor.

Eine Betrachtung der nachstehenden Punkte, aus dem Raster des Akkreditierungsrates, bietet sich ebenfalls als Orientierung für die Entwicklung eigener Fragestellungen und die Gesprächsführung in den Begehungen im Rahmen des Akkreditierungsprozesses an.

- **Studiendauer** (in Semestern)
Eine Auswertung des BIBBs¹² zeigt, dass die Dauer zwischen sechs und zwölf Semestern liegt. Bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen erstrecken sich zwei Drittel der Angebote über sieben bis neun Semester, während bei den praxisintegrierenden Angeboten mehr als 80 Prozent Regelstudienzeiten von lediglich sechs oder sieben Semestern ausweisen. Hier gilt es den Workload und damit die Studierbarkeit der Angebote zu beleuchten.
- **Abschlüsse und -bezeichnungen** (§ 6 MRVO)
Da die dualen Formate einen hohen Praxisanteil von bis zu 50 Prozent aufweisen, ist die Vergabe des Titels Bachelor of Science (B. Sc.) oder Master of Science (M. Sc.) mit den Wissenschaftsvertreter*innen kritisch zu reflektieren. Ein B. Sc./M. Sc. ist dabei

¹² Vgl.: BIBB / AusbildungPlus (2020): Duales Studium in Zahlen 2019

keinesfalls nur „hart“ forschungsorientierten Programmen vorbehalten bzw. andersherum formuliert: Praxisorientierung und B. Sc./M. Sc. schließen sich nicht aus.

An dieser Stelle bietet es sich auch an, die beruflichen Abschlüsse zu betrachten, auch wenn es nicht Bestandteil dieses Kriteriums ist. Wird in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium der zusätzliche Erwerb eines Abschlusses nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung oder eines landesrechtlich geordneten Berufs über eine Externenprüfung, also ohne geregeltes Berufsausbildungsverhältnis angeboten, muss dies systematisch hinterfragt werden, da nicht auf eine geordnete berufliche Ausbildung geschlossen werden kann.

- **Modularisierung** (§ 7 MRVO)

Hier muss sich die systematische Verzahnung der Lernorte und Lerninhalte zeigen. Dies lässt sich z. B. am Angebot von Veranstaltungen mit dem Ziel der Reflexion der betrieblichen Praxis auf Grundlage der hochschulisch erworbenen Kenntnisse erkennen. Auch Berichte mit diesem Ziel und konkrete hochschulisch begleitete Praxismodule können darauf einen Hinweis geben.

Ob und wie die Praxisphasen kreditiert werden und wie hoch der Arbeitsaufwand ist, gilt es zu beachten. In der BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung heißt es hierzu: „Alle Studienbestandteile sind mit Kreditpunkten (ECTS) [zu] versehen.“¹³

Generell gilt: Ein Modul sollte den Erwerb von mehr als 5 Kreditpunkten ermöglichen und mit einer Prüfungsleistung abschließen. Abweichungen müssen didaktisch begründet und nachvollziehbar sein.

- **Leistungspunktesystem** (§ 8 MRVO)

1 ECTS entspricht einer Studienleistung von 25 bis max. 30 Zeitstunden. Damit ergibt sich der direkte Bezug zum Arbeitsaufwand für die Studierenden.

I. d. R. sind 30 ECTS je Semester (60 ECTS p. a.) einzuplanen. Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (so auch einige duale Studiengänge) können bis zu 75 ECTS pro Studienjahr vorsehen. Dann ist 1 ECTS mit 30 Stunden zu berechnen.

Die Gutachter*innen sollten anhand der ECTS-Vorgaben (1 ECTS = ...) an dieser Stelle auch hinterfragen, ob die vertraglich geregelte Arbeits- bzw. Studienzzeit im Unternehmen korrekt kreditiert ist.¹⁴

Für Angebote an Berufsakademien gilt darüber hinaus, bei einem 6-semestrigen Bachelorabschluss mit 180 ECTS, darf der Theorieanteil 120 ECTS und der Praxisanteil 30 ECTS nicht unterschreiten.

- **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** (§ 9 MRVO)

Hier muss die systematische, vertragliche und organisatorische Verzahnung mit Hochschule und Praxispartner ebenso aufgezeigt werden, wie der Mehrwert, der für die Studierenden aus dieser Kooperation entsteht.

- **Qualifikationsziele & Abschlussniveau** (§ 11 MRVO)

Gemäß des Akkreditierungsstaatsvertrags müssen folgende Qualifikationsziele, mit entsprechenden Maßnahmen, nachvollziehbar erreicht werden:

- wissenschaftliche Befähigung

Hier darf auf die Wissenschaftsvertreter*innen in der Gutachter*innengruppe vertraut werden.

- Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Hier gilt es die Breite und Systematik der betrieblichen Lernphasen zu prüfen: „Ein Studium soll i. d. R. nicht auf eine konkrete Tätigkeit, sondern auf mögliche Beschäftigungsfelder einschließlich selbstständiger Berufe vorbereiten¹⁵.“ Auch ist es wichtig zu überprüfen bzw. zu hinterfragen, welche beruflichen Einsatzfelder die Studierenden über den aktuellen Praxispartner hinaus haben.

Anhand der Erfahrungen der im GNW vernetzten Gutachter*innen zeigt sich, dass die Umsetzung dieses Qualifikationsziels häufig allein dem Praxispartner zugesprochen wird. Die Hochschulen können sich in ihrer Gesamtverantwortung für die Studienqualität hier jedoch nicht herausnehmen. Eine wissenschaftsgeleitete Reflexion der Praxisphasen und die curriculare Verzahnung müssen aufgezeigt und die Beschäftigungsperspektiven dem Studiengangskonzept zugrunde gelegt werden.

- Persönlichkeitsentwicklung

„Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.“ (vgl. Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Anhand der Erfahrungen der im GNW vernetzten Gutachter*innen zeigt sich, dass dieses Qualifikationsziel oftmals unbeachtet bleibt oder lapidar dem Praxispartner zugesprochen wird. Das reicht nicht aus, auch hier müssen seitens der Hochschule Konzepte aufgezeigt werden.

¹³ BIBB (2017): Empfehlung 169. S. 5

¹⁴ Hier sei noch einmal darauf verwiesen, dass es keine rechtlich-verbindliche Vorgabe gibt, alle Praxisbestandteile zu kreditieren. In der aktuellen Studienpraxis wäre dies tatsächlich auch noch die Ausnahme.

¹⁵ Vgl.: Gemeinsame Erklärung von HRK, BDA und DGB (2016): Beschäftigungsfähigkeit von Hochschulabsolventinnen und -absolventen weiter verbessern. <https://www.dgb.de/-/gJH>

Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist die Auseinandersetzung der Studierenden mit Fragen der betrieblichen Mitbestimmung als Ort der arbeitsweltlichen Demokratiebildung, der Interessensgegensätze der Sozialpartner (von Kapital und Arbeit) und der eigenen berufsbiografischen Gestaltungskompetenz (d. h. eigener Rechte und Pflichten) ein probates Mittel zur Erreichung des Qualifikationsziels. Andere gute Beispiele lassen sich auf den Seiten des Hochschulnetzwerkes „Bildung durch Verantwortung“ oder denen der „Blue Engineers“ finden¹⁶. Hierauf können die Berufspraxisgutachter*innen Bezug nehmen.

In Bezug auf das Abschlussniveau muss die Hochschule die Gleichwertigkeit der Abschlüsse zu anderen Studiengängen und deren Anschlussfähigkeit darlegen können.

- **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung** (§ 12 MRVO)

- Curriculum
Das duale Konzept muss vielfältige, an der jeweiligen Fachkultur ausgerichtete Lehr- und Lernformate sowie Praxisanteile haben.
- Studierende müssen aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse und somit auch in die Gestaltung der Praxisphasen eingebunden sein.
Sie müssen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium haben. Z. B. durch Mitsprachrechte bei der Gestaltung der Praxisphasen.
- Mobilität
Studierenden muss der Aufenthalt an anderen Hochschulen oder Destinationen des Praxispartners (z. B. im Ausland) ohne Zeitverlust ermöglicht werden.
- Personelle Ausstattung
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das gilt auch für die Praxisphasen. Hier müssen die Vorgaben der Hochschule und deren Umsetzung beim Praxispartner betrachtet werden¹⁷.
- Angemessene Ressourcenausstattung
Für die Praxisphasen bedeutet dies die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln durch den Praxispartner, aber auch eine ausreichende Betreuungsrelation und IT-Infrastruktur, die den Studierenden ortsunabhängigen Zugriff auf relevante Unterlagen und Informationen der unterschiedlichen Lernorte ermöglicht.

- Studierbarkeit
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies verlangt einen kritischen Gesamtblick auf die Phasen des Präsenzstudiums, der Praxisphasen und der Selbstlernzeiten.
- Besonderer Profilsanspruch
Generell muss hier die besondere Charakteristik des dualen Studiums und sein geschlossenes Studiengangskonzept dargestellt werden.

- **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge** (§ 13 MRVO)

Es muss aufgezeigt werden, wie die Praxisphasen als Teil des gesamten Curriculums qualitativ kontinuierlich überprüft werden und wie sie die fachlichen Diskurse auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene berücksichtigen.

Bei ausbildungsintegrierenden Formaten sollte dies über die Ausbildungsordnung gesichert sein. Bei praxisintegrierenden Studiengängen bietet sich hier eine Nachfrage an.

- **Studienerfolg** (§ 14 MRVO)

Über die Angaben der Hochschule im Raster und im Selbstbericht zur Erfolgsquote des Studiengangs hinaus muss aufgezeigt werden, wie Studierende und Absolvent*innen in das kontinuierliche Monitoring einbezogen sind und wie aus den Ergebnissen der Studiengang weiterentwickelt wird.

Mit Bezug auf die Beteiligung von Absolvent*innen sollte hier nicht nur das Management eingebunden sein, sondern Kolleg*innen die klassischen Einsatzgebiete des jeweiligen Studienabschlusses besetzen.

Für die Praxisphasen sollte das Monitoring auch die Arbeitsbedingungen (Arbeitsbelastung, Vergütung, studienfremde Einsatzgebiete, Betreuungsrelation etc.) und Übernahmekoten einschließen.

- **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich** (§ 15 MRVO)

Etlche duale Studiengänge im gewerblich-technischen Bereich sind männlich dominiert. Gleiches gilt für die weibliche Dominanz in dualen Studiengängen im Gesundheits- und Pflegebereich. Ungeachtet der individuellen Präferenzen der Studierenden, muss es jedoch an zwei Stellen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit geben: Im Betrieb (beim Praxispartner), da hier in der Regel die Studierendenauswahl erfolgt und bei der Hochschule selbst, da sie „Werbepartner“ ist und die Gesamtverantwortung innehat.

¹⁶ www.bildung-durch-verantwortung.de | www.blue-engineering.org

¹⁷ In Bezug auf die Hochschullehre erwartet der Akkreditierungsrat „einen Nachweis, dass im Rahmen des individuellen Planungsansatzes der Hochschule eine ausreichende Anzahl hauptberuflich tätiger Professorinnen und Professoren regelmäßig in

der Lehre eingesetzt wird.“ Siehe: Zwischenbilanz des Akkreditierungsrats (2020), S. 20: <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2020/AR%20Zwischenbilanz%202020.pdf>

Die Begründung der MRVO ergänzt, dass diese Konzepte auch auf Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt werden müssen.

Zum Nachweis auf betrieblicher Ebene könnte auch auf bestehende Betriebsvereinbarung oder Konzepte der Personalabteilung verwiesen werden.

Im Sinne der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind ebenfalls beide Lernorte auf ihre Konzepte zur Inklusion, z. B. hinsichtlich der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zu prüfen. In größeren Unternehmen lohnt sich ggf. der Kontakt zur Schwerbehindertenvertretung.

- **Berufsakademien** (§ 21 MRVO)

Hier wird nochmals auf Besonderheiten des Hochschultyps referenziert.

Entscheidungsräume der Gutachter*innengruppe

Alleinig die Gutachter*innengruppe legt plausibel und nachvollziehbar dar, ob ein Kriterium erfüllt bzw. nicht erfüllt ist. Ihre Entscheidung darf von keiner anderen Instanz (z. B. der koordinierenden Akkreditierungsagentur) verändert werden. Lediglich ergänzende Hinweise sind unter TOP 3.1 des Rasters des Akkreditierungsrates erlaubt.

Bezogen auf die einzelnen Kriterien können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden, wenn die Kriterien nach Meinung der Gutachter*innen unzureichend oder gar nicht erfüllt sind.

Exemplarische Auflagen:¹⁸

- *„Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen.“*
- *„Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden.“*

Empfehlungen hat der AR bisher nicht ausgesprochen.

Erfüllt die Hochschule die Kriterien hingegen vorbildlich, sollte dies entsprechend im Bericht gewürdigt werden. In herausragenden Fällen, kann die Gutachter*innengruppe das Verfahren bzw. die Hochschule

dem Akkreditierungsrat für den „Preis für Qualitätsentwicklung“ vorschlagen.

Bei diesen Entscheidungen können auch Sondervoten einer Statusgruppe unter TOP 3.1 des Prüfberichts dokumentiert werden. Dies erlaubt insbesondere der Berufspraxis und den Studierenden, den Mitgliedern des Akkreditierungsrats einen Hinweis zu geben, wenn es aus ihrer Perspektive zu gravierenden Unstimmigkeiten gekommen ist.

Die Hochschulen haben die Möglichkeit, bereits im Prozess der Begutachtung auf diese Empfehlungen und Auflagen einzugehen, so dass sich diese erübrigen. Dies ist ausdrücklich gewünscht und dient dazu, mit einem möglichst unstrittigen und positiven Akkreditierungsbericht den Antrag auf (Re-)Akkreditierung zu stellen. Gleichzeitig eröffnet sich mit diesem Rückkopplungsprozess die Möglichkeit notwendig erachtete Veränderungen schnell einzuleiten.

Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat

Maßgebend für die Entscheidung des Rats ist der Prüfbericht der Gutachter*innen. Dabei folgt der Rat in der Regel den Auflagen und Empfehlungen der Gutachter*innen. Im Sinne einer einheitlichen Spruchpraxis kann er sie jedoch auch verändern oder streichen bzw. neue Auflagen und Hinweise aussprechen.

In Ausnahmefällen weist der Rat auch Anträge zurück, wenn die Unterlagen große, qualitative Mängel aufweisen. Hierzu zählt u. a., wenn Entscheidungen der Gutachter*innen nicht plausibel und nachvollziehbar dokumentiert sind. Verantwortung hierfür trägt die jeweilige Akkreditierungsagentur, nicht die Gutachter*innengruppe.

Impressum

für www.gutachternetzwerk.de

Gewerkschaftliches Gutachter/innen-Netzwerk
zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

Verantwortlich: Elke Hannack

Erarbeitet von: Timo Gayer (IG Metall)

Redaktion: Sonja Bolenius, Laura Menke, Alexandra Schließinger, Sabine Westphal

Kontakt: [kontakt\(at\)gutachternetzwerk.de](mailto:kontakt(at)gutachternetzwerk.de)

Erschienen: Oktober 2020

¹⁸ Aus der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates